

Beschlussvorlage
VL-131/2026

Amt:	Gesellschaft, Kultur und Soziales
Sachbearbeiter/in:	Indra Lämmermann
Aktenzeichen:	Amt GKS Fr

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau	07.05.2026	2.1	beschließend
Kultur-, Sport-, Vereine-, Ehrenamts-, Senior*innenausschuss	12.05.2026		beschließend
Finanz-, Digital-, Organisationsausschuss	21.05.2026		beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	26.05.2026		beschließend

Betreff:

Zukunft der Städtischen Musikschule

Sach- und Rechtslage:

Durch das „Herrenberg-Urteil“ aus dem Jahr 2022 sieht sich die Verwaltung gezwungen, sich Gedanken über die künftige Ausrichtung der Städtischen Musikschule zu machen. Auslöser war das Urteil des Bundessozialgerichts, wonach Lehrkräfte einer öffentlichen Musikschule nur noch unter strengen Voraussetzungen als selbstständige (freiberufliche und sozialversicherungsfreie) Honorarkräfte beschäftigt oder tariflich fest angestellt werden können. Der Bundestag hat am 30. Januar 2025 eine Übergangslösung beschlossen, nach der bis zum Ablauf des Jahres 2026 unter bestimmten Voraussetzungen – beispielsweise der Zustimmung durch die Lehrkraft – keine Sozialversicherungsbeiträge nachgefordert werden müssen und somit weiterhin mit Honorarkräften gearbeitet werden kann. Diese Übergangsregelung wurde jüngst vom Bundestag bis zum 31. Dezember 2027 verlängert.

Vor dem Hintergrund der Haushaltssituation der Kreisstadt Groß-Gerau wäre eine tarifliche Übernahme aller Musikschullehrkräfte und die damit einhergehende Sozialversicherungspflicht derzeit nicht leistbar. Die Musikschule wäre damit in ihrer jetzigen Form nicht mehr tragbar. Daher wurde in einem ersten Schritt ein Beratungsunternehmen beauftragt, eine Nutzwertanalyse mit möglichen Alternativen zu entwickeln.

Folgende Kriterien wurden hier berücksichtigt:

- Leistungsangebot
- Vielfältigkeit und Bedarfsorientierung des Angebots
- Gewährleistung der Aufnahme sozialbedürftiger Kinder
- Steuerbarkeit
- Attraktivität für Dozentinnen und Dozenten
- Steuerbefreiungsmöglichkeit
- Vertrauen durch den öffentlichen Status
- Möglichkeit der Anerkennung durch den Verband der Musikschule
- Haftungsrisiken
- Vergaberechtliche Bindung

Als Rechtsformen kamen in Betracht:

- Der Regiebetrieb (als Teil der Stadtverwaltung)

- Der Eigenbetrieb (rechtlich unselbstständiger, aber wirtschaftlich selbstständiger Betrieb)
- Der Zweckverband (eigenständiger Zusammenschluss mehrerer Städte und Gemeinden)
- Die GmbH (mit der Stadt als Gesellschafter)
- Die gGmbH (mit der Stadt als Gesellschafter)
- Der eingetragene Verein
- Der gemeinnützige Verein

Nach Abwägung aller Aspekte und Diskussionen im Rahmen einer Interfraktionellen Runde kam man zum Ergebnis, dass eine Fortführung der Musikschule als Verein die geeignetste Form erscheint, wobei auch die Idee aufkam, die Elementare Früherziehung als Regiebetrieb in städtischer Hand weiterzuführen und den Instrumental- und Gesangunterricht an einen Verein zu geben. Die Fraktionen wollten dadurch dem Bildungsauftrag in der frühkindlichen musikpädagogischen Ausbildung gerecht werden.

Zwischenzeitlich hat sich zu Beginn des Jahres 2026 ein Trägerverein gegründet und sich zur Aufgabe gemacht, die Musikschule weiterzubetreiben. Hierfür hat der Verein ein Konzept zur Sicherung und Weiterentwicklung erstellt, welches als Anlage beigefügt ist und im Fachausschuss durch den Verein vorgestellt wird. Dieses sieht vor, die Musikschule in Gänze weiterzuführen, d.h. inklusive der Elementaren Früherziehung sowie der Kooperationen mit den Schulen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Kreisstadt Groß-Gerau weiterhin bereit dazu ist, die bisherige Förderung in Höhe von ca. 310.000 Euro aufrecht zu erhalten.

In diesem Betrag sind enthalten:

- Die Gebäudekosten im Rahmen der internen Leistungsverrechnung von rund 100.000 Euro
- Die kostenfreie Nutzung der vorhandenen Musikinstrumente
- Die Übernahme der Personalkosten für den derzeit hauptamtlich Beschäftigten. Die Musikschulleitung bezieht ab dem 1. Mai 2026 Altersrente und fällt somit aus der Berechnung raus. Die stellvertretende Musikschulleitung ist mit 19,5 Stunden in der EG 9b beschäftigt. Die derzeitige Verwaltungskraft wird nach dem Übergang in die neue Trägerschaft komplett in das Standesamt wechseln. Weiterhin ist derzeit eine Dozentin für den frühkindlich musikpädagogischen Bereich mit 16,9 Stunden befristet angestellt. Diese könnte dann bei dem vorgesehenen Konstrukt zum Trägerverein wechseln.
- Bei der stellvertretenden Musikschulleitung fallen bei 19,5 Wochenstunden und der EG 9b Personalkosten von ca. 39.500 Euro inklusive Jahressonderzahlung und Sozialabgaben pro Jahr an. Sofern der Beschäftigte die Musikschulleitung übernimmt, wäre er nach der EG10 zu vergüten, was Personalkosten von ca. 44.000 Euro inklusive Jahressonderzahlung und Sozialabgaben bedeuten würde.
- Die Differenz zu den genannten Punkten (bisherige Gesamtförderung von ca. 310.000 Euro abzüglich der internen Leistungsverrechnung und Personalkosten) soll als Zuschuss an den Trägerverein ausbezahlt werden, um den Betrieb sicherzustellen

Ein Vorteil des Trägervereins ist, dass dieser die Lehrkräfte mittels eines Haustarifs anstellen und somit flexibler und wirtschaftlicher agieren kann. Die Anstellung von Lehrkräften in einem Haustarif ist Standard, wenn die Musikschule durch einen freien Träger geführt wird.

Alle Einzelheiten werden in einem gemeinsamen Gewährleistungsvertrag festgehalten. Dieser wird zwischen der Kreisstadt Groß-Gerau und dem Trägerverein verhandelt, wenn die Stadtverordnetenversammlung den Grundsatzbeschluss gefasst hat, dass die Trägerschaft der Städtischen Musikschule in den Trägerverein übergehen soll.

Weiterhin soll die Möglichkeit eines Vertrages geprüft werden, welcher ermöglicht, dem Trägerverein den zum Betrieb der Musikschule erforderlichen Zuschuss auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung auszahlen zu können.

Ziel aller Beteiligten ist die Umsetzung dieser Maßnahme zum 1. Oktober 2026, da zu diesem Termin das Wintersemester beginnt.

	Ja	Nein
Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsstelle:		
Ausdruck als Anlage beigefügt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Neue Investitionen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Folgekosten Berechnung erfolgt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den Übergang der Trägerschaft von der Städtischen Musikschule in den neuen Trägerverein zu beschließen. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, einen Gewährleistungsvertrag mit dem Trägerverein zu verhandeln und diesen zur Beschlussfassung dem Parlament vorzulegen

Anlage(n):

1 Zukunft Musikschule - Konzept Trägerverein

Mitzeichnungsprotokoll

23.04.2026	Frau Indra Lämmermann	Erstellt	
23.04.2026	Herr Stephan Friedl	Genehmigung	
23.04.2026	Frau Sabine Hoffmann	Genehmigung	
27.04.2026	Herr Thorsten Delp	Stellungnahme	
27.04.2026	Herr Jörg Rüddenklau	Freigabe	